

TEXTTEIL:

BEBAUUNGSPLAN NAD MÜNSTEREIFEL NR. 3 d
* GOLDENES TIL - CAMPINGPLATZ *

TEXTTEIL

A. Gemäß Bundesbaugesetz (BBauG).

Inhalt gemäß § 9 Abs. 1, Ziff. 1., 2., 3., 11., 15., 16., 18., 25., Abs. 2, Abs. 3, A.m. 6, Abs. 7 BBauG

Art der Nutzung

1. SO-Gebiet - Camping, Bereich A

(1) Das Sondergebiet im Bereich "A" dient der Unterbringung von Caravans und Zelten auf Dauer- und Tagesstandplätzen sowie der erforderlichen Ergänzeinrichtungen.

(2) Zulässig sind:

- a) Dauer- und Tagesstandplätze
- b) in dem durch die Standplätze verursachten Maß
 1. Wasch-, Spül- und Abortanlagen
 2. Gemeinschaftsräume für den Aufenthalt und die Versorgung
 3. Verwaltungs- und Lagerräume
 4. Läden (s. Punkt 3.)
 5. Stellplätze
 6. Anlagen für gesundheitliche, Spiel- und sportliche Zwecke.

(3) Ausnahmsweise können in dem durch die zulässige Nutzung verursachten Maß zugelassen werden:

- a) Vergnügungstätten
- b) Einrichtungen zur Waschen und zur Pflege der Kraftfahrzeuge und Wohnwagen.

Erschließungsflächen

6. Für die innere Erschließung sind für Wege, die von Wohnwagen befahren werden, folgende Breiten einzuhalten:
- Fahrwege mit Befahrbarkeit in beide Richtungen mindestens 5,5 m,
- Fahrwege mit Richtungsverkehr und Stichwege bis zu 100 m Länge mindestens 3,0 m.

Anteil der Tagesstandplätze

7. Der Anteil der Tagesstandplätze darf ein Viertel der Gesamtstandplatzzahl nicht unterschreiten.

Versorgungseinrichtungen

8. Zur Versorgung des Sondergebietes sind mindestens folgende Einrichtungen vorzusehen:
- (1) Abortanlagen: Je 100 Standplätze 8 Aborte für Frauen, 5 Sitzaborte und 5 Urinale für Männer
 - (2) Wascheinrichtungen: Je 100 Standplätze 10 Waschplätze, 8 Duschen, 4 Fußwaschbecken
 - (3) Trinkwasserversorgung: Je 100 Standplätze 7 Trinkwasserzapfstellen
 - (4) Geschirrspül- und Wäschespülbecken: Je 100 Standplätze je 3 Geschirrspül- bzw. Wäschespülbecken.

Sofern eine Neufassung der Campingplatz-Verordnung geringere Werte vorsieht gelten die neuen Werte.

Größe der Standplätze

9. Die Standplätze müssen im Durchschnitt eine Größe von mindestens 70 m² aufweisen.

2. Sondergebiet Camping, Bereich B

(1) Das SO-Gebiet im Bereich "B" dient zur Unterbringung von ergänzenden Einrichtungen für das Sondergebiet im Bereich "A" soweit sie in Gebäuden untergebracht sind oder nicht dauernd genutzt werden.

(2) Zulässig sind in dem durch die Standplätze verursachten Maß

1. Stellplätze
2. Verwaltungs- und Lagerräume
3. Wasch-, Spül- und Abortanlagen
4. Läden (s. Punkt 3.)
5. Anlagen für Spiel- und sportliche Zwecke

(3) Ausnahmsweise können in dem durch die Standplätze verursachten Maß zugelassen werden:

1. Vergnügungstätten
2. Einrichtungen zum Waschen und zur Pflege der Kraftfahrzeuge und Wohnwagen.

Läden

3. Die in den Sondergebieten zulässigen Läden dürfen eine Verkaufsfläche von zusammen 12 m² nicht überschreiten.

Standorte der Gebäude

4. In den Sondergebieten sind Gebäude nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Dies gilt nicht für Nebenanlagen, die der Versorgung dienen, nach § 14 Abs. 2 BauNVO von weniger als 10 cm umbauter Raum.

Emissionen

5. Die von den Sondergebieten ausgehenden Lärmemissionen dürfen in den benachbarten Wohngebieten nicht mehr als tagsüber 55 dB(A), nachts 45 dB(A) erzeugen.

10. Die im Plan eingetragenen Flächen für das Anpflanzen von Büumen und Strüchern sind dicht zu bepflanzen. Überwiegend sind standortgerechte Pflanzenarten der beigefügten Liste zu verwenden.

11. Innerhalb der Sondergebiete sind jeweils 5 aneinandergereihte Standplätze durch Buschgruppen und Büume einzugrünen. Insgesamt sind je 2 Stellplätze mindestens ein großkroniger Baum anzupflanzen.

Parkplatz

12. Die Stellplätze auf der als Parkplatz festgesetzten Fläche sind unter starker Berücksichtigung des Geländes herzustellen. Größere Böschungen sind zu vermeiden. Sie sind durch Büsche und Büume stark einzugrünen. Je 4 Stellplätze ist ein großkroniger Baum zu pflanzen.

Höhenlage der Gebäude

13. Im WR-Gebiet darf der Fußboden des untersten Geschosses talwärts nicht höher als das vorhandene Gelände liegen. Ausnahmsweise kann eine Anhebung des Fußbodens bis auf 1,0 m über dem Gelände gestattet werden. Der so entstehende Sockel ist durch Anschüttungen zu verdecken. Die Traufe darf talwärts höchstens 6,0 m über dem Gelände liegen.

Ein- und Ausfahrten

14. Ein- und Ausfahrten für das SO-Gebiet-Camping sind nur in dem dafür gekennzeichneten Bereich (nördlich) erlaubt, entlang der Wirtschafts- und Wanderwegenarzelte 49 sowie über das Flurstück 51 nicht zulässig.

B. Gemäß Bauordnung NW (BauONW)

1. Bei den Dächern sind nur Neigungen zwischen 22° und 40° zulässig.
2. Die Dächer sind in mittegraum bis schwarzem Material zu decken.

~~Hinweis: Bei der Bebauung auf dem Flurstück 40 (Trennscheiderweg) sind Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmmissionen der gepflanzten L 165 zu treffen.~~

er Erft, ist von
zuhalten

den

133

00445

③

Änderungen aufgrund von
Anregungen und Bedenken gemäß Ratsbeschuß vom 10. Mai 1983

- ① Ausschluß von Ein- und Ausfahrten des Campingplatzes über den Wirtschafts- und Wanderweg (Flurstück 49) durch
 - a) Eintragung des Planzeichens "Bereich ohne Ein- und Ausfahrten" in Plan und Legende
 - b) Textliche Festsetzungen Ziff. 14.
- ② Herausnahme des Fußweges (F) entlang des Mühlbaches und der Eintragung in der Legende.
- ③ Herausnahme der Flurstücke 39 (tlw.), 49 (tlw.), 40, 41, 132 und 57, Flur 8, aus dem Bereich des Bebauungsplanes. Streichung im Textteil "Hinweis: Bei der Bebauung auf dem Flurstück Nr. 40 ...".
- ④ Verschiebung der Baugrenze f.d. Gebäude auf den Parzellen 50 und 67, Flur 8 nach Osten.
- ⑤ Reduzierung der Zahl der Stellplätze auf dem Parkplatz am Weg von 100 auf 60 Plätze.

Änderungen auf Grund von Anregungen und Bedenken gemäß
Ratsbeschuß vom 22.11.1983

- ⑥ Beschränkung der Ein- und Ausfahrten des Parkplatzes auf dem nördlichen Teil durch Eintragung des entsprechenden Planzeichens.